

Stellungnahme der Akademie für Jagd und Natur e. V., München zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des BJagdG und BNatSchG

1. Der Referentenentwurf benutzt in § 22c Abs. 2 S.1 ff den Begriff „Managementplan“. Diese Bezeichnung entstammt dem Naturschutzrecht und dieser Begriff ist dem Jagdrecht fremd. Stattdessen sollte hier die Bildung von Hegegemeinschaften für den Wolf nebst Bejagungs- und anderen ergänzenden Regeln vorgesehen werden und so sollte es in dem Gesetz auch formuliert werden. Denn wenn der Wolf in das Jagdrecht überführt wird und in § 2 BJagdG erwähnt wird, dann ist auch im Zusammenhang mit dem Wolf die jagdliche Terminologie im Gesetz zu berücksichtigen.
2. In § 22c Abs. 2 S.3 ist die Jagdzeit für den Wolf vom 01. September bis zum 28. Februar des Folgejahres festgelegt. Diese Jahreszeit ist im Hinblick auf die wildbiologische Gesamtsituation aller wildlebender Tiere nicht optimal festgelegt.
 - 2.1 Wegen der Störungen des empfindlichen Schalenwildes durch den Jagdbetrieb in der Winterzeit sollte die Jagd auch auf den Wolf spätestens ab Ende Dezember ruhen.
 - 2.2 Im Hinblick auf die Notwendigkeit des Aufbaus eines gewissen Jagddruckes durch Entnahme einzelner Jungwölfe (Lerneffekt der Elterntiere) sollte die Entnahme von Jungwölfen bereits ab August möglich sein. Die Jagdzeit sollte Ende Dezember enden. Damit würde die Jagdzeit auch der wildbiologischen Empfehlung für die Schalenwildbejagung (1. August bis 31. Dezember) entsprechen und zusätzliche jagdliche Beunruhigungen im Hochwinter vermindern werden.
 - 2.3 Die vorliegende Empfehlung ist unabhängig davon, ob und wie im konkreten Fall der betroffenen Reviere die beste Jagdzeit und die tierschutzgerechte Jagdmethode bei der zukünftig gesetzlich vorgeschriebenen Bejagung des Wolfs zum Einsatz kommen sollten.
3. Im § 19 (sachliche Verbote) sollte die Bejagung des Wolfes auf Drück-Stöber-Jagden oder auf Treibjagden sowie auf Lappjagden verboten werden
4. In § 22c Abs. 3 S.1 ist die Jagd auf den Wolf, unabhängig von seiner Schonzeit, als zulässig anzusetzen um Schäden an anderen Rechtsgütern abzuwehren oder aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses.

In § 22c Abs. 2 S.4 ist nur ein kurzer Hinweis enthalten, wonach die Regelung des vorgenannten Abs. 3 auch in den Fällen eines günstigen Erhaltungszustandes des Wolfs in den betroffenen Gebieten gilt.

Äußerst wünschenswert wäre eine Klarstellung im Gesetz, wonach bei günstigem Erhaltungszustand bei der Güterabwägung die geschützten Rechtsgüter gemäß § 22c Abs. 3 S.1 Ziff. 1-3 den Vorzug vor der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Jagdzeit erhalten.

5. § 22b Abs. 2 Ziff. 4 ist erkennbar missglückt im Hinblick auf die bestehende Regelung in § 19 Abs. 1 Ziff. 2c.

Die Vorschrift § 19 Abs. 1 Ziff. 2c verbietet „mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als 3 Patronen geladen sind sowie mit automatischen Waffen auf Wild zu schießen“.

Die vorstehende Vorschrift wird auch die Jagd auf den Wolf betreffen, sobald dieser in § 2 – wie geplant – als Wild erfasst ist.

Die Neuregelung würde, ohne sinnhaft Zweck, die bei den Jägern jahrzehntelang bis heute zulässigen Magazine für die Jagd unbenutzbar machen, soweit diese – zu Übungszwecken auf dem Schießstand – auch mit mehr als 2 Patronen geladen werden können.

Die sinnvolle Beschränkung der zu Jagd eingesetzten Waffen, auch im Sinne der Berner Konvention, ist durch die bisherige Regelung gewährleistet und bedarf keiner (widersprüchlichen) Korrektur im Hinblick auf die Wolfsbejagung.

6. In § 22c Abs. 4 nach Ziff. 4 ist ein mögliches Selbsteintrittsrecht oder eine Beauftragung der zuständigen Behörde definiert für den Fall, dass der Jagdausübungsberechtigte einer Anordnung nach § 22c Abs. 4 Ziff. 1 nicht nachkommt.

Dieser neuen Befugnisnorm ist eine Ergänzung zur Wahrung der Rechte des Jagdausübungsberechtigten anzufügen. Der Wortlaut ist wortgleich aus § 28a Abs. 2 S.2 mit nachstehendem Wortlaut zu entnehmen:

„Angeordnete Maßnahmen der Behörde oder die durch von der Behörde beauftragte Dritte unter Einsatz jagdlicher Mittel haben im Einvernehmen mit den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen; sein Jagdrecht bleibt unberührt.“

7. Die Regelungen der §§ 22 b und c bilden im vorliegenden Entwurf wieder eine gesonderte „lex lupus“. Im Hinblick auf eine Normalisierung des Umganges mit dieser Art sollten derartige Sonderregelungen unterlassen werden und die Bestimmungen im § 19 subsumiert werden

Die vorstehenden Anregungen sollen die notwendigen Änderungen des Jagdrechts bei der Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht verbessern.

Die erkennbaren Schwächen im Referentenentwurf sollten im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Akademie für Jagd und Natur e. V.